

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland

A Problem und Ziel

Der Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel, die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 10. Juli 2008 ist nach Ratifizierung und Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 27. August 2008 in Kraft getreten.

Nachdem das Land Schleswig-Holstein ursprünglich dem Vertrag mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nicht beigetreten ist, strebt das Land Schleswig-Holstein nunmehr den Beitritt zum Staatsvertrag an.

Mit dem Beitritt Schleswig-Holsteins werden Änderungen im Staatsvertrag notwendig. In der Folge wurde eine Ressortabstimmung durchgeführt, die mit der Kabinettsvorlage und dem Beschluss des Kabinetts vom 26. Januar 2021 endete. Mit diesem Beschluss stimmte das Kabinett den Änderungen des Staatsvertrages zu und ermächtigte den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, den Staatsvertrag zu unterzeichnen.

Zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ist es erst im Umlaufverfahren im Zeitraum von Juli bis September 2023 gekommen, da in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Landtagswahlen stattfanden, die zum Teil zu neuen Regierungskoalitionen führten und in diesen Ländern eine erneute Vorlage des geänderten Staatsvertrages erforderlich machten.

Eine erneute Befassung der Ressorts in Mecklenburg-Vorpommern nach den Neuwahlen und Umstrukturierungen des Kabinetts im Jahr 2021 war nicht erforderlich. Das heißt, der Kabinettsbeschluss vom 26. Januar 2021 auf der Grundlage der KV LM 20/21 hatte nach wie vor Gültigkeit. Ausgeschlossen wäre dies allenfalls, wenn sich zwischenzeitlich inhaltliche bzw. fachliche Änderungen ergeben hätten und/oder eine Unterzeichnung aus politischen Gründen nicht mehr angebracht wäre. Da diese beiden Ausschlussgründe hier nicht vorliegen, bestanden keine rechtlichen Bedenken, den seit der Zustimmung des Kabinetts (nur redaktionell) geänderten Staatsvertrag zu unterzeichnen.

B Lösung

Mit dem beigefügten Gesetzentwurf wird dem geänderten Staatsvertrag zugestimmt. Im Staatsvertrag wird dem Land Schleswig-Holstein ein Mitbestimmungsrecht bei der Havelpolderflutung eingeräumt. Gleichzeitig wird das Land Schleswig-Holstein in die Pflicht genommen, die Beseitigung der durch die Polderflutung entstehenden Schäden in den Havelpoldern mitzufinanzieren. Der Anteil der bisherigen „Staatsvertragsländer“ Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen verringert sich dementsprechend.

C Alternativen

Keine.

Sofern der Landtag dem Gesetzentwurf und damit dem Staatsvertrag nicht zustimmt, bleibt der Staatsvertrag aus dem Jahr 2008 bestehen. Die Konsequenz wäre, dass es damit zu keiner Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein kommt und mögliche Schadenersatzzahlungen an die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt, auf deren Territorien die Havelpolder liegen, ausschließlich durch die bisherigen Vertragspartner zu tragen wären.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen betreffend den „Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland“ können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der genannte Staatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Unmittelbare Kosten sind mit dem Abschluss des geänderten Staatsvertrages nicht verbunden.

Sofern eine Flutung der Havelpolder erfolgt, ergeben sich Verpflichtungen zur Tragung der Folgekosten aus Artikel 4 des Staatsvertrages.

Durch den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein ändert sich der seit dem Jahr 2008 geltende Verteilerschlüssel. Unter Zugrundelegung der bisherigen Werte zum Staatsvertrag aus dem Jahr 2008 reduzieren sich die jeweiligen Anteile der bisherigen Vertragspartner (die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) durch den Beitritt Schleswig-Holsteins entsprechend. Die sich daraus ergebenden Kostenanteile sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Land	Fläche in Hektar	Einwohner/ Anzahl	Verteilerschlüssel in Prozent
Brandenburg	31 652	25 099	22,530
Sachsen-Anhalt	38 452	12 502	17,941
Mecklenburg- Vorpommern	25 138	14 167	14,871
Niedersachsen	72 802	42 998	44,100
Schleswig-Holstein	788	619	0,558
gesamt	168 832	95 385	100

Die Finanzierung der mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages eingegangenen Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Regelung in § 17 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ermöglicht:

**„§ 17
Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen sowie außergewöhnliche Notsituationen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.“

Neben den Kostenanteilen aus den Artikeln 4 und 5 entstehen als weitere Kosten aus Artikel 2 des Staatsvertrages Reisekosten der Mitglieder der Koordinierungsstelle. Mecklenburg-Vorpommern stellt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Wünschenswert wäre auch wieder eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, Bereich Katastrophenschutz. Die Reisekosten sind aus dem jeweiligen Ressorthaushalt zu bestreiten.

2 Vollzugsaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. März 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. März 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Dem am 10. August 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V S. 290) wird aufgehoben, wenn er nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 des am 10. August 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle gegenstandslos geworden ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der nachstehend veröffentlichte Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland

Zu Artikel 1

Die Bestimmung des Satzes 1 sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik Deutschland vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die Bestimmung des § 7 Absatz 2 des von Mecklenburg-Vorpommern am 10. August 2023 unterzeichneten Staatsvertrages umgesetzt, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag vom 10. Juli 2008 gegenstandslos geworden ist und aufgehoben wird.

Zu Artikel 3

In Absatz 1 wird der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des mit dem Gesetz veröffentlichten Staatsvertrages nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben ist.

Dies kann erst nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder erfolgen.

**K O P I E****Beglaubigt:**

Staatsvertrag
über die Flutung der Havelpolder und
die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (nachfolgend: der Bund), schließen den folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefährbringenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungs Vorschrift für die Wehrgruppe Quitzöbel und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefahrbringende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eisversatz unterhalb von Wittenberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Die Wehrgruppe Quitzöbel an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserscheitelaufhöhung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzöbel (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kahnschleuse) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gnevsdorf ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuwerben das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie die zur Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserrückhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbescheitels mithilfe dieser Anlagen ist nur in einem zeitlich engen Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

Artikel 1 Bedienung der Wehre

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbescheitels notwendigen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbedienung bei Hochwasser nach Maßgabe der „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel“ in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Wehrbedienungs-vorschrift) durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wehrbedienungs-vorschrift nach Satz 2 wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu einem Wasserstand von 26,40 müNN¹ für die Havel am Pegel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgewirkungen bei allen Landesplanungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

Artikel 2 Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-/ Flutungsmodells und Bewertung des Flutungserfordernisses nach wasserwirtschaftlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbescheitels durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel bei Nichtflutung der Polder.

Sie entsenden jeweils mindestens eine oder einen und bis zu drei ständige Vertreterinnen oder Vertreter und benennen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzübungen zu beteiligen. Beschlüsse fasst die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbedienungs-vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen. Für den Fall einer Pattsituation, in welcher die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam eine Flutung befürworten, wird die Koordinierungsstelle eine Flutungsempfehlung aussprechen. Für die übrigen Pattsituationen wird eine Empfehlung zur Nichtflutung beschlossen.

¹ Der Wasserstand am Pegel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Satz 3 fortgeschrieben.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorhersage eines Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge² ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eisversatz beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle anfallenden Kosten selbst.

Artikel 3 Polderflutung, Folgemaßnahmen

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwassersicherheit eine Kappung des Elbescheitels durch Flutung von Poldern, Folgemaßnahmen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt sie eine entsprechende Empfehlung an die für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Diese entscheiden einvernehmlich und im Benehmen mit dem Bund und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für ihre Empfehlung hat die Koordinierungsstelle die Belange aller Vertragspartner abzuwägen.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Landkreisen in geeigneter Form über die Maßnahmen informiert werden.

Artikel 4 Kosten

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere die Wehre und Schöpfwerke, und die regelmäßigen Unterhaltungskosten für Deiche und Gewässer trägt jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Folgekosten, die durch die Flutung verursacht wurden, ermitteln die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt einvernehmlich. Die Länder beteiligen sich nach Maßgabe des durch die Flutung erwachsenden Vorteils an den Kosten. Die Länder legen im Einzelfall die konkreten Schadenspositionen und den Verteilungsmaßstab für die Kosten entsprechend dem durch die Flutung entstandenen Vorteil einvernehmlich fest.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten setzen sich zusammen aus

1. Kosten für die Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern und Poldern, insbesondere an Wehren, Deichen, Schöpfwerken, Sielen und Durchlässen,
2. Kosten für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gewässer und Polder, insbesondere für Grundräumungen und Uferbefestigungen,

² Der Wasserstand am Pegel Wittenberge wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 fortgeschrieben.

3. Kosten für operative Tätigkeiten während der Polderflutung, insbesondere für das Fällen von Bäumen einschließlich Ersatzpflanzungen, Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Pumpen, erhöhte Energiekosten,
4. Kosten für die Beseitigung von Schäden an infrastrukturellen Anlagen, insbesondere an Straßen und Wegen,
5. Kosten für die Abgeltung rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten,
6. Kosten für sonstige Billigkeitszahlungen an Dritte, soweit die Länder diesbezüglich Einvernehmen hergestellt haben.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf die Länder richtet sich zu 50 Prozent nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotenzial; soweit die Ermittlung des Schadenspotenzials noch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, richtet sich der Maßstab zu 50 Prozent nach dem Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach der Zahl der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Kommt eine Einigung der Länder zur Kostenermittlung und -verteilung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Artikel 5 Schiedsstelle

(1) Die Länder richten die gemeinsame Schiedsstelle nach Artikel 4 Abs. 4 bei Bedarf ein. Zu ihrer Besetzung benennt jedes Land innerhalb angemessener Zeit jeweils eine geeignete Person als unabhängige Gutachterin oder unabhängigen Gutachter. Das sechste und zugleich vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes benannt und erhält zwei Stimmen. Die Länder haben jeweils eine Stimme. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar und für die Vertragspartner bindend.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandten Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten der oder des Vorsitzenden und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung

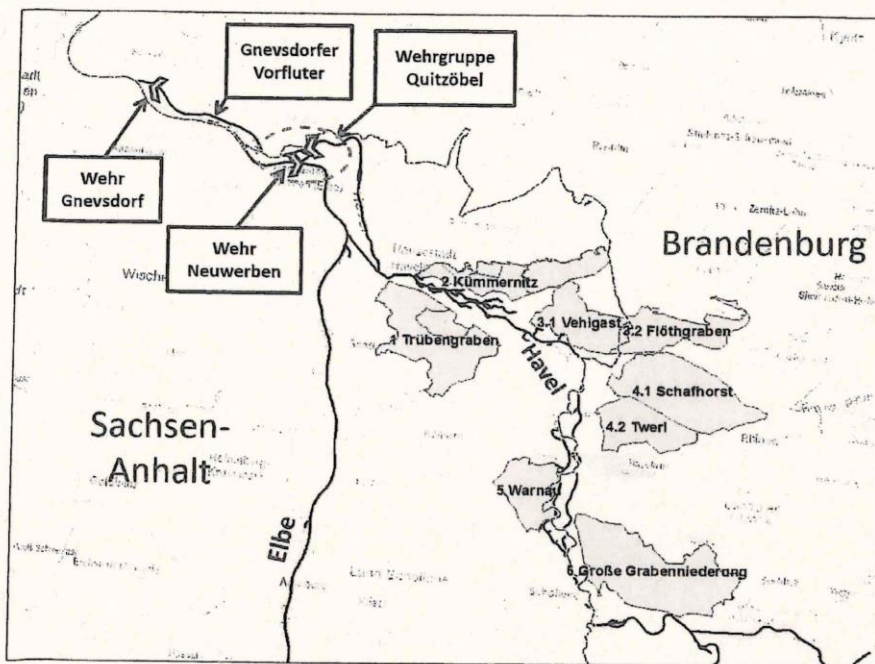
Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verpflichtungen zur Kostenerstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andauern oder noch nicht abgewickelt sind, bleiben davon unberührt.

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 6. März 2008 außer Kraft.

Anlage: Lageplan Havelpolder



Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Potsdam, 13.07.2023

Ort, Datum



Axel Vogel

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Magdeburg, 31.7.23

Ort, Datum



Prof. Dr. Armin Willingmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Schwerin, den

Ort, Datum

10.08.2023 Till Backhaus

Dr. Till Backhaus

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, 15.8.23

Ort, Datum



Christian Meyer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur



Wiel, 16.9.2023

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Tobias Goldschmidt

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Bonn, 26.09.23

Ort, Datum

[Handwritten Signature]